



STADT HALVER

Bekanntmachung der Stadt Halver

17. Änderung des Flächennutzungsplanes

- frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung -

Der Rat der Stadt Halver hat in seiner öffentlichen Sitzung am 12.12.2022 gemäß § 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 04.01.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 6) beschlossen:

17. Änderung des Flächennutzungsplanes

1. Eine Artenschutzprüfung wird nicht in Auftrag gegeben.
2. Die räumliche Steuerung mit der Entwicklung von Konzentrationszonen wird aufgegeben.
1. Das Verfahren der 17. Änderung des Flächennutzungsplanes wird mit dem Ziel weitergeführt, die bestehende Konzentrationszone in Engstfeld aufzuheben.
2. Für den Standort ehemaligen Munitionsdepot sind die Vorplanungen für eine Windenergieanlage weiter zu führen und bei einem ausreichenden Planungsstand eine ausführliche Bürgerinformation durchzuführen.

Im Flächennutzungsplan von Halver wurde bereits 1999 neben der Darstellung einer im Nordwesten von Halver im Bereich Kamscheid vorhanden Windenergieanlage mit ca. 640 kWh Leistung eine Vorrangfläche für Windenergieanlagen (WEA) ausgewiesen.

Der seit dem 13.04.2006 rechtsverbindliche Bebauungsplan Nr. 41 „Engstfeld“ mit der Festsetzung einer Vorrangzone in einem sonstigen Sondergebiet für Windenergieanlagen führte nicht zu einer Errichtung von WEA. Der Bebauungsplan wurde aufgehoben.

Der Rat hat 2012 unter anderem beschlossen, die Entwicklung noch bestehender Potenziale zur Nutzung der Windenergie sowie die Erweiterung der vorhandenen Standorte im Ausschussverfahren zu untersuchen. Das Verfahren zur 17. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Halver wurde am 13.02.2012 eingeleitet.

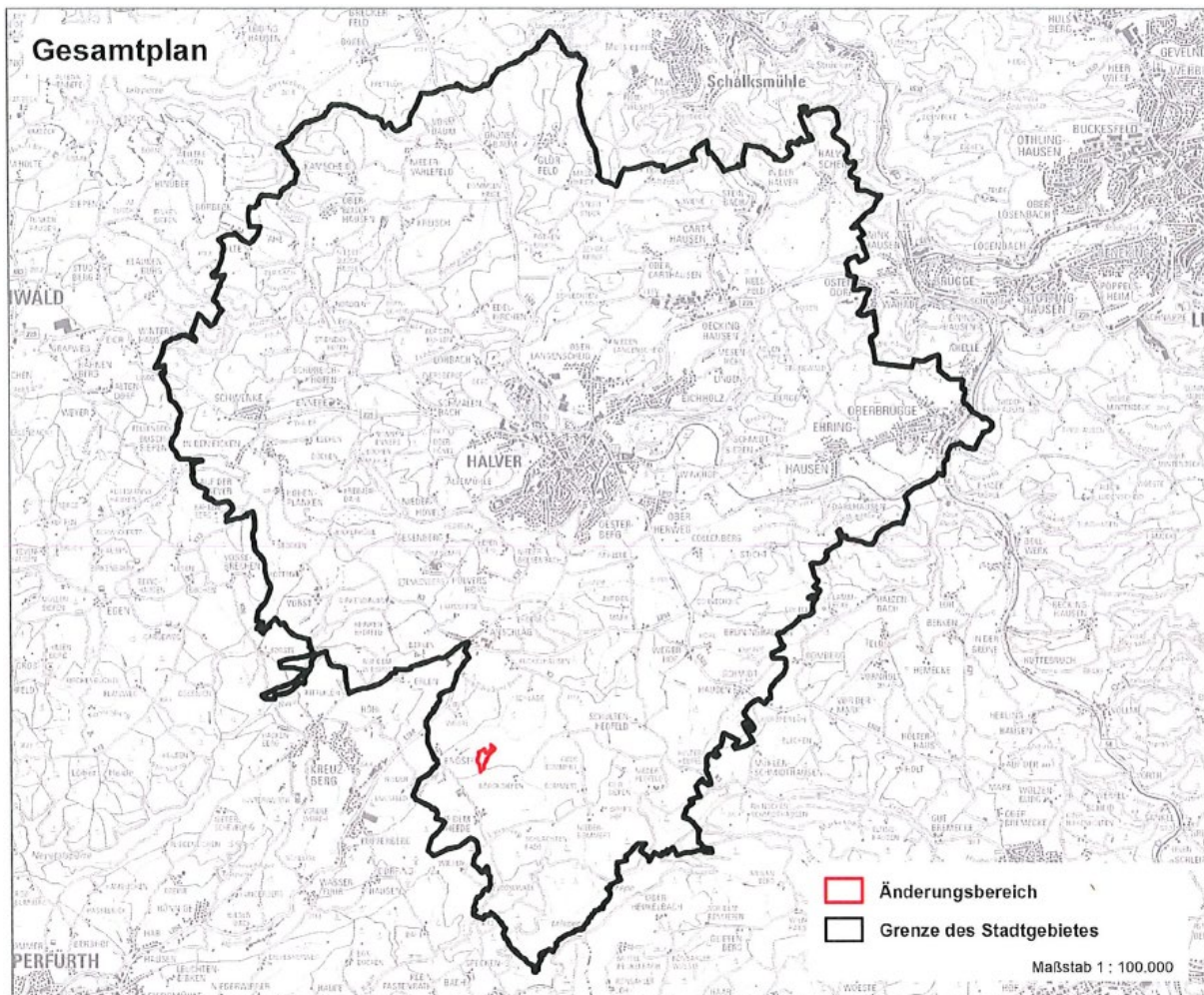
Extreme Wetterereignisse, wie Starkregen, Hitze- und Dürreperioden haben in der vergangenen Zeit stark zugenommen. Von ihren Auswirkungen ist auch die Stadt Halver betroffen. Stadt- und Raumstrukturen müssen an die Klimaveränderung angepasst werden. Die Windenergienutzung könnte auch in Halver einen kleinen Beitrag zur verbindlichen CO² Minderung und damit zum Klimaschutz leisten.

Das Ziel der Flächennutzungsplanänderung ist es, Vorhaben im Stadtgebiet von Halver nicht zu verzögern und Rechtssicherheit auf der Ebene des Planungsrechts für das Halveraner Gebiet zu erhalten.

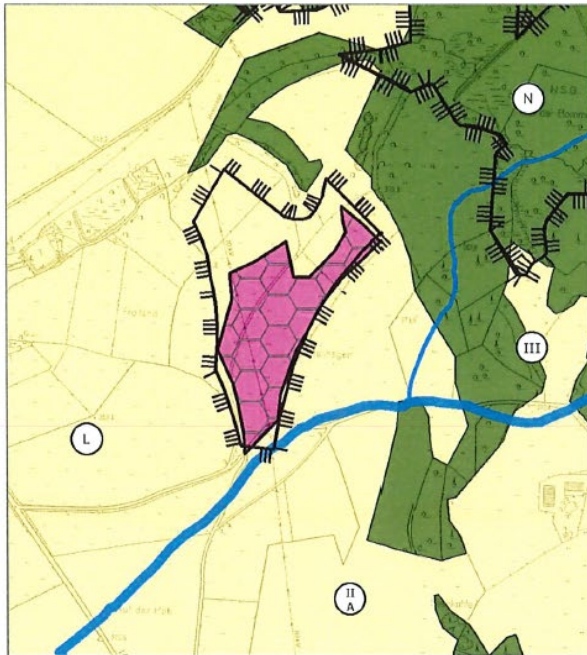
Die Stadt Halver erstreckt sich auf einer Fläche von ca. 77,2 km² (ca. 7.723 ha).

Die 17. Änderung des FNP bezweckt die Aufhebung der Steuerung von im Außenbereich privilegierten Windenergieanlagen auf Grundlage von § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB.

Geltungsbereich der 17. Änderung des FNP ist daher das gesamte Stadtgebiet, Steuerungswirkung nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB entfaltet die Planung jedoch nur in den Bereichen des Stadtgebietes, in denen Windenergieanlagen nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB unter Berücksichtigung des BauGB-AG NRW privilegiert zulässig sind.



Derzeitig rechtswirksamer Flächennutzungsplan







Maßstab 1:10.000

17. Änderung des Flächennutzungsplans - Geänderte Darstellung



Maßstab 1:10.000

Zeichenerklärung

-  Änderungsbereich
-  Konzentrationszone für Standorte von Windenergieanlagen gemäß § 35 Absatz 3 Satz 3 BauGB
-  Flächen für Wald gemäß § 5 Absatz 2 Nummer 9b BauGB
-  Flächen für die Landwirtschaft gemäß § 5 Absatz 2 Nummer 9a BauGB

Nachrichtliche Übernahmen

-  Naturschutzgebiet
-  Landschaftsschutzgebiet
-  Wasserschutzzone II B
-  Wasserschutzzone III

Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung

Gemäß § 3 Abs. 1 BauGB ist die Öffentlichkeit möglichst frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung des Gebiets in Betracht kommen und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planungen öffentlich zu unterrichten; ihr ist Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung zu geben.

Zu diesem Zweck findet am

Dienstag, den 22.08.2023, 17:00 Uhr,

im Sitzungssaal des Rathauses, Thomasstraße 18, 58553 Halver, für alle interessierten Bürger eine Bürgerversammlung statt. Es besteht allgemeine Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung.

Auch außerhalb dieser Versammlung ist jedem Interessierten Gelegenheit gegeben, sich in der Zeit vom

10.07.2023 bis 14.08.2023 einschließlich

während der Öffnungszeiten im Verwaltungsgebäude Von-Vincke-Straße 26, Besprechungszimmer, 58553 Halver, über die Ziele und Zwecke der Planung zu informieren, diese mit der Verwaltung zu erörtern und sich zur Planung zu äußern.

Die Planunterlagen sind ferner im **Internet** auf der Seite der Stadt Halver ([Bauleitplanung - Stadt Halver](#)) unter der Rubrik „Wirtschaft & Bauen“ / „Bauleitplanung“ / „Aktuelle Verfahren“ zur Einsichtnahme bereitgestellt.

Die vorstehenden Beschlüsse zur 17. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie zur frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung des Bauleitplanverfahrens werden hiermit ortsüblich bekanntgemacht.

Bekanntmachungsanordnung

Nach § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Beschlüsse nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Halver, 23.06.2023

Der Bürgermeister

gez. Michael Brosch

(Michael Brosch)